

Gesetz
zur Erprobung erweiterter
Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunen-Gesetz – ModKG –)

Vom 8. Dezember 2005

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel

Dieses Gesetz hat das Ziel, in den in § 2 genannten kommunalen Körperschaften (Modellkommunen) durch eine befristete und auf die Modellkommunen beschränkte Veränderung oder Nichtanwendung der in den §§ 3 bis 6 aufgeführten Gesetze die Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zu erproben.

§ 2

Modellkommunen

Modellkommunen sind:

1. die Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück und ihre kreisangehörigen Gemeinden sowie
2. die Städte Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg).

§ 3

Modifizierte Geltung von Vorschriften

In den Modellkommunen gelten die folgenden Vorschriften nur nach Maßgabe der Nummern 1 bis 9:

1. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616):
 - a) Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 10 sowie Abs. 2 Nr. 8 findet keine Mitbestimmung des Personalrats statt.
 - b) Im Fall des § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 findet keine Mitbestimmung des Personalrats statt, soweit es um die Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub geht.
 - c) Im Fall des § 70 Abs. 4 entscheidet die oberste Dienstbehörde auch in den in § 65 Abs. 1 Nrn. 5, 8, 9, 12, 15, 16, 18 und 19, Abs. 2 Nrn. 6, 7 und 11 bis 13, § 66 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 bis 9 sowie § 67 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7 und 9 genannten Fällen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle (§§ 71 und 72) entfällt.
 - d) In den Fällen des § 75 Abs. 1 Nrn. 7 und 14 entfällt die Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat.
2. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208):
 - a) Zusätzlich zu den in § 49 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Anlagen sind folgende Werbeanlagen im Außenbereich zulässig:

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe in Gewerbegebieten kennzeichnen, wenn die Schilder in einem Umkreis von bis zu drei Kilometern vom Rand des Gewerbegebiets auf einer Tafel zusammengefasst sind (Hinweisschilder),
 - b) Zusätzlich zu den in § 69 Abs. 4 genannten Fällen bedarf eine Gaststättenerweiterung um eine Außenbewirtschaftung keiner Baugenehmigung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m² nicht überschreitet.
 - c) Im Fall des § 92 Abs. 2 kann die öffentliche Beglaubigung auch von den Gemeinden vorgenommen werden.

3. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210):

In den Fällen des § 60 a Nrn. 1 und 3 bis 8 wird die Mitwirkung der anerkannten Vereine auf UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1794), dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210), sowie auf Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), beschränkt.

4. Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406):

- a) § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Werbeanlagen von der entsprechenden Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausgenommen sind.
- b) ¹§ 24 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten nicht für Werbeanlagen. ²Im Übrigen gilt § 24 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden.

5. Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352):

¹Abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 beschließt der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über das Absehen von der Ausschreibung auch in sonstigen Fällen. ²Kommt es über die Frage des Absehens von der Ausschreibung zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Mitglieder allein.

6. Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352):

¹Abweichend von § 62 Abs. 2 Satz 5 beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über das Absehen von der Ausschreibung auch in sonstigen Fällen. ²Kommt es über die Frage des Absehens von der Ausschreibung zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Mitglieder allein.

7. Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352):

- a) Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Vereinbarungen bedürfen der Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde; das Vorhaben kann aus den in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen binnen zwei Wochen beanstandet werden.

b) ¹Im Fall des § 5 Abs. 6 Satz 1 ist die Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Zweckvereinbarung binnen zwei Wochen beanstanden, wenn die Zweckvereinbarung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

8. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664):

¹Im Fall des § 91 Abs. 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages über ihn abschließend entschieden hat. ²§ 91 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Einvernehmens das Benehmen mit der Wasserbehörde herzustellen ist.

9. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417):

¹Im Fall des § 2 Abs. 3 kann die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. die jährliche Prüfung bis zu zwei Jahre aussetzen, wenn in den vergangenen drei Jahren die Prüfungen zu keiner Beanstandung geführt haben und der Haushaltsplan und die Jahresrechnung den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigen. ²Über die Entlastung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 der Landshaushaltsordnung darf erst entschieden werden, wenn das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorliegt.

§ 4

Nicht anwendbare Vorschriften

Die folgenden Rechtsvorschriften finden in den Modellkommunen keine Anwendung:

1. Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze vom 6. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796),
2. § 1 Abs. 1, 2 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457),
3. § 26 Abs. 2 bis 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),
4. § 94 NBauO.

§ 5

Abweichende Fristen

(1) Führt eine Modellkommune als Verwaltungsbehörde ein Verwaltungsverfahren, so gelten die folgenden abweichenden Fristen:

1. Fristen nach der Niedersächsischen Bauordnung:
 - a) Die Frist zur Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Untersagung nach § 69 a Abs. 4 Satz 5 beträgt zwei Wochen.
 - b) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 72 Abs. 2 beträgt vier Wochen.
 - c) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 beträgt zwei Wochen, eine Nachfrist darf bis zu einem Monat gewährt werden.
 - d) Die Frist zur Verweigerung der Zustimmung oder des Einvernehmens nach § 73 Abs. 4 beträgt einen Monat.
 - e) Für die Eigentümer beträgt die Frist zur Äußerung nach § 92 Abs. 3 Satz 3 zwei Wochen.

2. Fristen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz:

- a) ¹Die Frist zur Äußerung oder zur Beantragung einer Nachfrist nach § 19 Abs. 2 Satz 1 beträgt einen Monat; eine Nachfrist darf bis zu einem Monat gewährt werden. ²Gleiches gilt in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 2.
- b) Die Frist nach § 60 b Abs. 1 Satz 2 für die Ankündigung, eine Stellungnahme abgeben zu wollen, beträgt zwei Wochen.
- c) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 60 b Abs. 4 Satz 1 beträgt einen Monat; eine Nachfrist nach § 60 b Abs. 4 Sätze 2 und 3 darf bis zu einem Monat gewährt werden.

3. Frist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417):

Die Entwürfe der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sind auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

4. Frist nach dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417):

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 beträgt einen Monat.

5. Fristen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz:

- a) Im Fall des § 38 Abs. 4 Nr. 1 ist der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.
- b) Die Frist zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nds. VwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), und in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), beträgt
 - aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Planes nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
 - bb) bis zu zwei Monate für die von der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG zu setzende Frist, innerhalb derer die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG ihre Stellungnahme abzugeben haben.

6. Frist nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung:

Im Fall des § 133 Abs. 1 Satz 2 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn über sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde entschieden ist und die Gemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

7. Fristen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz:

- a) Die Frist zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 127 in Verbindung mit § 1 Nds. VwVfG und § 73 VwVfG beträgt
 - aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Planes nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
 - bb) zwei Wochen für die Auslegung des Planes durch die Gemeinden für die Dauer eines Monats nach § 73 Abs. 3 VwVfG,
 - cc) bis zu zwei Monate für die von der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG zu setzende Frist, innerhalb derer die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG ihre Stellungnahme abzugeben haben.

zende Frist, innerhalb derer die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG ihre Stellungnahme abzugeben haben.

- b) Die Frist für das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 48 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 73 VwVfG beträgt
- aa) zwei Wochen für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Planes nach § 73 Abs. 2 VwVfG,
 - bb) zwei Wochen für die Auslegung des Planes durch die Gemeinden auf die Dauer eines Monats nach § 73 Abs. 3 VwVfG,
 - cc) bis zu zwei Monate für die von der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG zu setzende Frist, innerhalb derer die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG ihre Stellungnahme abzugeben haben.
8. Frist nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 642):

Wollen Beteiligte am Verfahren zur Aufstellung des Nahverkehrsplanes nach § 6 Abs. 4 Satz 3 eine Stellungnahme abgeben, so haben sie dies innerhalb von zwei Monaten zu tun.

(2) Wollen Beteiligte am Verfahren zur Aufstellung von Schiffsabfallwirtschaftsplänen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 NAbfG eine Stellungnahme abgeben, so haben sie dies innerhalb eines Monats zu tun, wenn der Hafen von einer Modellkommune oder von einem Dritten auf dem Gebiet der Modellkommune betrieben wird.

§ 6

Zuständigkeitsvereinbarungen

(1) Die in § 2 Nr. 1 genannten Landkreise können mit ihren kreisangehörigen Gemeinden von den nachfolgend genannten Regelungen abweichende Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten für längstens zwei Kalenderjahre treffen:

1. Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246),
2. Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576),
3. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482),

4. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 45),

5. § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 550).

(2) ¹Die eine Zuständigkeit übernehmende kommunale Körperschaft zeigt dem zuständigen Fachministerium bis zum 15. November eines Jahres die nach Absatz 1 geschlossenen Vereinbarungen an, die ab dem 1. Januar des Folgejahres vollzogen werden sollen. ²Das Fachministerium kann die Vereinbarungen binnen zwei Wochen nach deren Zugang beanstanden, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint.

(3) Das zuständige Fachministerium macht die Vereinbarungen nach Absatz 1, die ab dem 1. Januar des Folgejahres vollzogen werden sollen, spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, wenn es diese nicht nach Absatz 2 Satz 2 beanstandet hat.

(4) ¹Vereinbarungen nach Absatz 1 müssen Regelungen über die finanziellen Folgen der Zuständigkeitsübertragung enthalten. ²Die kommunalen Körperschaften können bestimmen, dass die finanziellen Folgen einer Vereinbarung nach Absatz 1 bei der Festsetzung der Kreisumlage gemäß § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(5) ¹Die in § 2 Nr. 1 genannten Landkreise können mit ihren großen selbständigen Städten und ihren selbständigen Gemeinden von den Regelungen der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung (AllgVorbehVO) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587) abweichende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben treffen. ²Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Auswertung des Modellversuches

(1) ¹Die Landesregierung wertet die Auswirkungen des Modellversuches fortlaufend aus. ²Sie kann sich hierfür der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen. ³Die Modellkommunen sind verpflichtet, der Landesregierung und den von ihr beauftragten Dritten Auskunft über die Auswirkungen des Modellversuches zu erteilen.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich, erstmals am 1. Juli 2007, sowie abschließend nach Ende des Modellversuches bis zum 1. Juli 2009 über die aus der Erprobung gewonnen Erkenntnisse.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstrecken sich die Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2006 auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2006 und sind dem zuständigen Fachministerium bis zum 25. Februar 2006 anzuzeigen. ²Abweichend von § 6 Abs. 3 sind die Vereinbarungen bis zum 25. März 2006 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

(3) Die Gültigkeit von Vereinbarungen nach § 6 endet spätestens am 31. Dezember 2008.

Hannover, den 8. Dezember 2005

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident